

Angilram steht in allen Fällen, die näherer Prüfung Stand halten, den Quellen näher als Benedikt, also ist Angilram nicht aus Ben. entlehnt.

2. Dass die Parallelstücke bei Angilram nicht aus Benedictus abgeleitet sind, ergibt sich ferner für eine Anzahl von Kapiteln aus der bisher übersehenen Tatsache, dass Angilram keineswegs die völlig ungeordnete Sammlung ist, für die man sie bis heute einstimmig ausgegeben hat¹, dass sich die Capitula Angilramni vielmehr, wenschon in geringerem Masse als Benedikt, aus (springenden) Reihen zusammensetzen, die aus den vollständigen Originalen in der ursprünglichen Textfolge (oder in deren Inversion) ausgezogen sind, und dass innerhalb dieser springenden Reihen sowohl diejenigen Stücke, die nach der Gegenansicht aus Benedikt ausgezogen sein sollen, als auch die nicht aus Ben. ausgezogenen Stücke sich

zu übersetzen, ausgeschlossen zu sein durch die (gleichermassen kirchliche wie germanische) grundsätzliche Ablehnung des Majoritätsprinzips (vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht III, 1881, S. 323; denselben, Ueber die Gesch. des Majoritätsprinzips, in den Essays in legal history, Oxford 1913, S. 314 ff. 322); verdächtig ist die Synode nicht, solange nur einzelne Stimmberechtigte unter Befangenheitsverdacht stehen. — 2. Zu Ben. 3, 346 (Textabdruck unten bei 3, 346) führt Hinschius (p. CLXXIII) aus, Angilram (als Benutzer Benedikts) könne die Worte 'reliquorum pontificum' absichtlich ausgelassen haben; während man nämlich das Kapitel Benedikts dahin verstehen könne [m. E. die einzig annehmbare Auslegung], dass es sich nur auf weltliche Konstitutionen beziehe, habe Angilram durch Unterdrückung der angeführten Worte den Sinn der Vorschrift dahin geändert, dass auch die Dekrete der übrigen Bischöfe, wenn sie gegen die Dekrete der römischen Päpste verstossen, ungültig sein sollen. Diese Interpretation des Angilram-Textes halte ich für unzulässig; 'constitutiones' (ohne erläuternden Zusatz, wie z. B. 'constitutiones patrum') kann nur die weltlichen Gesetze bedeuten (vgl. Seckel, Art. Pseudoisidor S. 301, 49 ff.; Brunner, DRG. I², 556; II, 323), nicht aber diese und die Beschlüsse der National- oder Provinzialkonzilien (übrigens bedarf die Terminologie der Kapitularien und der fränkischen Konzilien noch einer genaueren, hier nicht nebenbei möglichen Untersuchung). Hätte, wie H. meint, Angilram die erwähnten Worte, die er bei Ben. vorgefunden hätte, unterdrückt, also den Schlüssen der nichtrömischen pontifices ihre die weltlichen Gesetze aufhebende Kraft genommen, so hätte er damit lediglich die Autorität der Partikularsynoden, soweit sie sich mit dem pseudoisidorischen Ideal der Kirchenverfassung verträgt, ohne Not herabgedrückt und seinem eigenen Episkopalismus ins Gesicht geschlagen, was gegen alle Wahrscheinlichkeit verstösst. 1) Wasserschleben, Beiträge zur Gesch. der falschen Dekretalen (1844) S. 28: 'nirgends ist hier' (bei Angilram; Gegensatz: in der Epitome Hadriani der Dionysiana, die sich der Reihenfolge der Vorlage anschliesst) 'eine besondere Ordnung befolgt'. Der Gedanke an eine Ordnung in Angilrams Kapiteln ist auch bei Hinschius ausserhalb des Gesichtskreises geblieben.